



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2004

Ausgabetag: 28. Juni 2004

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Beschluß der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96)
2. Satzung vom 21. Juni 2004 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
3. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -
4. 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West -
5. Ratsbeschluß über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 - Gewerbegebiet Oyweg -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Beschluß der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.05.2004 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 03.06.2004 gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	19.327.668,28 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	22.000,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	9.924,18 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>19.339.744,10 €</u>
Soll-Ausgaben	19.220.244,03 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	119.832,11 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	282,60 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	49,44 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>19.339.744,10 €</u>
Bereinigte Soll-Einnahmen	19.339.744,10 €
./. Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>19.339.744,10 €</u>
	<u>0,00 €</u>

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	3.346.036,48 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	20.000,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>3.366.036,48 €</u>
Soll-Ausgaben	2.825.940,20 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	629.507,55 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	89.411,27 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>3.366.036,48 €</u>
Bereinigte Soll-Einnahmen	3.366.036,48 €
./. Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>3.366.036,48 €</u>
	<u>0,00 €</u>

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.07.2004 bis einschließlich 12.07.2004 im Rathaus - Verwaltungsneubau -, Zimmer 304, während der Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der allgemeine Berichtsband des Schlußberichtes gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW zur Einsichtnahme durch die Einwohner oder Abgabepflichtigen an gleicher Stelle offenliegt.

Kalkar, den 15. Juni 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Böttcher
Stadtoberverwaltungsrat

2. Satzung vom 21. Juni 2004 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), und in Verbindung mit § 30 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 03.06.2004 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004 beschlossen:

Art. I

§ 2 Ziffer 2 letzte Zeile wird wie folgt geändert:

Urnenwahlgrab je Jahr 16,20 €

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Juni 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), in seiner Sitzung am 18.02.2004 gemäß § 13 BauGB die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 213, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- b) Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der vereinfachten Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/1 - Tiller Feld - vom 3. Juni 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Juni 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), in seiner Sitzung am 18.02.2004 gemäß § 13 BauGB die 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen zur geordneten Weiterentwicklung der Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in Kalkar-Grieth.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 213, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- b) Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der vereinfachten Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 31. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West - vom 3. Juni 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Juni 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Ratsbeschuß über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 - Gewerbegebiet Oyweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 03.06.2004 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) m. W. v. 01.08.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 074 - Gewerbegebiet Oyweg - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Sicherung und geordnete Weiterentwicklung der Bau- und Nutzungsmöglichkeiten im Bereich des Gewerbegebietes Oyweg.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit
vom 6. Juli 2004 bis 6. August 2004
einschließlich durchgeführt.

Interessierten Bürgern werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 213, während der Dienststunden

Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Kalkar, den 21. Juni 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister